Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, 6. August 2020, über die Sitzung (2/2020)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Galerie Schloss Mondsee

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP - anwesend

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GV. Gabriele Mayr, ÖVP - anwesend

GV Josef Edtmayer, ÖVP - anwesend

GR Michaela Ellmauer, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Georg Mayrhofer, ÖVP - anwesend

GR Georg Speigner, ÖVP - anwesend

GR Michaela Schindlauer, ÖVP - anwesend

GR Stefan Lettner, ÖVP - anwesend

GR Michael Pacher, ÖVP – entschuldigt fern geblieben

GR Hans-Peter Pachler, ÖVP - anwesend

GR Johann Parhammer, ÖVP - anwesend

GR Albert Mayrhofer, ÖVP - anwesend

GV Ing. Bernhard Steger, FPÖ - anwesend

GR Anton Stabauer, FPÖ – entschuldigt fern geblieben

GR Christine Steger, FPÖ - anwesend

GR Christian Mayr, SPÖ - anwesend

GR Stefan Lettner, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

GR Markus Permadinger, SPÖ – entschuldigt fern geblieben

Beginn: 19 Uhr

Anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates: Otto Gastberger (ÖVP)

Anwesende Gemeinderäte/innen: 15

Zuhörer: -

Bürgermeister Alois Daxinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl.

Bürgermeister Daxinger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist,
b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
d) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 12. 3. 2020 (1/2020) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können;
e) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
f) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:
ÖVP: GR Hans-Peter Pachler
FPÖ: GV Ing. Bernhard Steger
SPÖ: GR Christian Mayr

Tagesordnung

1. Kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen, Abtretung der Ansprüche; Beschlussfassung

Im Jahr 2016 wurden namhafte Lkw-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) weger illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Komission vom 19. 7. 2016 in der Sache AT.39824 – LKW; Aktenzeichen C (2018) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.
Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) Lkw-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom Lkw-Kartell gekauft haben. Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen, ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute gekauft wurden.
Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landesfeuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Der Ablauf ist in den Anlagen skizziert und wird auch den Gemeinden durch den Gemeindebund zur Kenntnis gebracht. Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen für die Gemeinde nicht verbunden. „Wir können als Gemeinde nur gewinnen“, meint Bgm. Alois Daxinger.
Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.
In der Gemeinde Innerschwand ist im fraglichen Zeitraum (2005 – heute) für die Feuerwehr ein Fahrzeug (RLFA 2000) angekauft worden. Seitens der Gemeinde ist die Abtretungserklärung samt erforderlicher Unterlagen an den Kommandanten zu übermitteln, welcher dafür verantwortlich ist, die vollständigen Unterlagen (d. h.: ergänzt um die von der Feuerwehr beizubringenden Dokumente) bis spätestens 14. 08. 2020 an den OÖ. Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln.
Um die Ansprüche der Gemeinde anzumelden bzw. sich der Sammelklage anzuschließen, ist die nachfolgend dargestellte Abtretungserklärung an die Feuerwehr Innerschwand vom Gemeinderat zu beschließen:

Abtretungserklärung

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell"), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir, die

.....

(Gemeinde, Anschrift)

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um die

.....

(Feuerwehrorganisation, Anschrift)

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

_____

Ort/Datum:

_____

Unterschrift/Stempel - Gemeinde:

_____

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

Abtretung angenommen:

_____

Ort/Datum:

_____

Unterschrift/Stempel Feuerwehrorganisation:

_____

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

(Anmerkung: Die Abtretungserklärung muss von einer oder mehreren Personen unterzeichnet werden, die einzeln oder zusammen gem. Eintragung im Handelsregister vertretungsbefugt sind. Die Namen sind handschriftlich in Blockbuchstaben unter die Unterschrift zu setzen.)

Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abtretung der entsprechenden Ansprüche an die Feuerwehr Innerschwand beschließen.
Beschluss: einstimmig

2. Wahlen in die Verbandsversammlung des „Wirtschaftshofes Mondseeland“; Beschlussfassung

GR Georg Speigner erklärt sich für befangen.
Die Landesregierung hat die Gründung des gemeinsamen Wirtschaftshofes (= Bauhof) der vier MSL-Gemeinden per Verordnung genehmigt. Die Landesregierung beruft im nächsten Schritt die konstituierende Sitzung ein, in der die Verbandsorgane gewählt werden.
Insgesamt entsenden die vier MSL-Gemeinden 13 Mitglieder nach folgendem Schlüssel: Tiefgraben und Mondsee je 4, St. Lorenz 3, **Innerschwand 2**. Auf Basis etlicher Vorgespräche bzw. unter Anwendung des d´Hondt´schen Verfahrens entfallen beide Stimmen auf die ÖVP; nachdem der Obmann des Prüfungsausschusses entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. Dezember 2019 als gesetzt gilt, hat die ÖVP eine Stimme an die SPÖ abzutreten. Zudem ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu nominieren, welches es ebenfalls zu wählen gilt.
Gemäß § 51 Abs. 4 GemO sind Wahlen in Ausschüsse oder Organe außerhalb der Gemeinde durch den Gemeinderat geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.
Bgm. Alois Daxinger stellt den Antrag, dass die folgenden Wahlen nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.
Beschluss: einstimmig
ÖVP-Fraktionsobmann GR Hans-Peter Pachler stellt den Antrag an die anspruchsberechtigte Fraktion, dem folgenden Wahlvorschlag zuzustimmen:

Mitglied: Bgm. Alois Daxinger
Ersatzmitglied: Vizebgm. Josef Edtmayer

Beschluss: einstimmig

SPÖ-Fraktionsobmann GR Christian Mayr stellt den Antrag an die anspruchsberechtigte Fraktion, dem folgenden Wahlvorschlag zuzustimmen:

Mitglied: GR Christian Mayr
Ersatzmitglied: GR Christine Steger

Beschluss: einstimmig

3. Flächenwidmungsplan/ÖEK Änderung - Entscheidung über Beschlussfassung:
a) FWPL. -Ä. Nr. 4.11– Amtswegige Änderung, Krabbelstube im Bereich KIGA, (Teilfl. Gstk. 1209/1, KG Innerschwand) und zwei Einfamilienhausgrundstücke, neben KIGA (Gstk. 1230/3 und 1230/4, KG Innerschwand)

Krabbelstube:
Aufgrund des Schreibens von der Bildungsdirektion OÖ, Eingang 25. 11. 2019, darf die Gemeinde Innerschwand eine Krabbelstubengruppe einrichten. Um diese am geplanten Standort realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Amts wegen erforderlich.
Bgm. Daxinger ließ einen Entwurf, datiert mit 12. 02. 2020, anfertigen. Die Situierung bezieht den derzeitigen Kindergarteneingang mit ein und schafft für beide Bereiche einen gemeinsamen Windfang und Eingangsbereich mit einem barrierefreien Zugang (Rampe + Stufen). Der Gruppenraum beträgt ca. 60 m² inkl. einem Ruhebereich und weiterer Nebenräume. Von den derzeit fünf vorhandenen Parkplätzen wird durch den Anbau an den Kindergarten ein Parkplatz entfallen. Der Wendebereich bleibt unverändert bestehen.
Im Bereich des geplanten Neubaus erfolgte bei der Einzelumwidmung Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 30 (ab dem 26. 05. 2000 rechtswirksam) die grundsätzliche Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“, weiters die Widmung „Grünland im Bauland“ und die „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: SP5 – von jeglicher Bebauung freihalten“ vorgesehen (Teilfl. Gstk. 1209/1). Der Grund dafür war der Erhalt der Sichtbeziehung zur höher gelegenen markanten Ortskirche.

Am 12. 12. 2019 fand eine Vorprüfung mit den Sachverständigen des Landes OÖ, DI Maier/Abt. Raumordnung, und DI Locher/Abt. Naturschutz, statt. Bei der Vorortbesichtigung regten beide an, sich nochmals Gedanken zu machen, ob es nicht einen anderen Bereich für die Errichtung der Krabbelstube gibt, damit die Sichtbeziehung zur Kirche aufrecht bleibt. Und lt. Hr. Maier braucht es eine Skizze im Vorverfahren. Es gibt keinen alternativen Standort im Bereich der Sonderwidmung, da der Spielplatz vom Kindergarten in der Fläche nicht reduziert werden kann.
Am 24. 02. 2020 Einholung per E-Mail einer Rechtsauskunft, ob die Krabbelstube unter dem Oberbegriff Kindergarten bei der Widmung „Sondergebiet des Baulandes – SCH, KI – Schule, Kindergarten“ geführt werden kann.
Am 26. 02. 2020 antwortete Mag. Bernhard Leeb / Abt. Raumordnung, Land OÖ: „Ihre Frage, ob eine Krabbelstube unter den Begriff des Kindergartens subsumiert werden kann und damit in der Widmung „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ widmungskonform ist, kann aus raumordnungsrechtlicher Perspektive, selbstverständlich unpräjudiziell, bejaht werden.“
Der in der Bezeichnung dieser Bauland-Sonderwidmung gemäß § 23 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 verwendete Terminus des „Kindergartens“ ist im vorliegenden raumordnungsrechtlichen Kontext nicht auf Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) limitiert, sondern umfasst – schon aus teleologischen Überlegungen heraus – auch Krabbelstubengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 OÖ. KBBG und wohl auch alterserweiterte Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 OÖ. KBBG, sodass aus raumordnungsrechtlicher Perspektive und vorbehaltlich allfällig anderslautender Ergebnisse eines Verwaltungsverfahrens die Errichtung einer Krabbelstube in der Widmungskategorie „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ zulässig ist.“

<u>Zwei Einfamilienhäuser</u>

Im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 wurde die Wohngebietsfläche, welche in den Flächenwidmungsplänen Nr. 1 (1983) und Nr. 2 (1991) vorhanden ist, aus nicht nachvollziehbaren Gründen auch zum „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ umgeändert. Es liegen keine Ansuchen um Änderung bzw. Änderungspolygone für die beiden Grundstücke vor.
In der Bauausschusssitzung vom 20. 02. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Widmung „Grünland im Bauland“ mit der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: SP5 – von jeglicher Bebauung freihalten“ aufzulassen und in „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ umzuwidmen und die Grundstücke. 1230/3 und 1230/4 von „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ in „Wohngebiet“ zu widmen, sohin das Umwidmungsverfahren FWPL-Ä. 4.11 einzuleiten.
In der Gemeinderatssitzung am 12. 03. 2020 (1/2020) wurde die Verfahrenseinleitung für die FWPL-Ä. 4.11 einstimmig beschlossen.
Mit Schreiben vom 27. 05. 2020 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt und es langten folgende 6 Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen bei der Gemeinde ein:

- Land OÖ Abt. Raumordnung v. 06. 07. 2020, Eingang 10. 07. 2020 und eine Nachreichung v. 08. 07. 2020, Eingang 13. 07. 2020
- Land OÖ Abt. Naturschutz v. 09. 06. 2020, Eingang 10. 07. 2020
- Land OÖ Abt. Wasserwirtschaft v. 24. 06. 2020, Eingang 10. 07. 2020
- Land OÖ Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr v. 06. 07. 2020, Eingang 13. 07. 2020
- Land OÖ Abt. Straßenneubau und –erhaltung v. 06. 07. 2020, Eingang 13. 07. 2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst v. 23. 07. 2020, Eingang 24. 07. 2020

Alle Stellungnahmen stimmen der Umwidmung zu. Anbei einige Hinweise:
Seitens der Abt. Raumordnung wird die Umwidmung grundsätzlich zur Kenntnis genommen. „Allerdings wird davon ausgegangen, dass bei der Planung der erforderlichen Erweiterungsbauten auf den (ursprünglichen) Schutzzweck auch weiterhin Bedacht genommen wird.“

Seitens der Abt. Naturschutz hat der Freihaltebereich, mit der wertvollen Blickachse zur östlich gelegenen Ortskirche von Loibichl, „als kleiner „Ortsplatz“ auch siedlungsstrukturelle und –ästhetische Relevanz. Hierbei handelt es sich jedoch um reine Ortsbildfragen, landschaftliche Belange werden nicht berührt. Das Umwidmungsvorhaben wird daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zur Kenntnis genommen, wenngleich eine Rücknahme der Schutz- oder Pufferzone aus den oben angeführten Gründen nicht empfehlenswert erscheint.“
Die Abt. Wasserwirtschaft stimmt der Umwidmung zu. Die in der Stellungnahme angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.
In Bezug auf den zweiten Änderungsteil bzgl. der Korrektur eines Digitalisierungsfehlers weist die Abt. Straßenneubau und –erhaltung auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten hin.
GV Gabriele Mayr stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Umwidmung der Flächenwidmungsplan-Änderung 4.11 von „Grünland im Bauland“ mit der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland: SP5 – von jeglicher Bebauung freihalten“ in „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ der Teilfläche Gstk. 1209/1 sowie die Umwidmung von „Sondergebiet des Baulandes – Schule, Kindergarten“ in „Wohngebiet“ der Gstk. 1230/3 und 1230/4, KG Innerschwand, beschließen.
Beschluss: einstimmig

4. Teiländerung Flächenwidmungsplan/ÖEK-Änderung - Entscheidung über Verfahrenseinleitung:
- **FWPL-Ä. Nr. 4.12 – (Teilfl. Gstk. 2973/1, KG Innerschwand)**
- **FWPL-Ä. Nr. 4.13 – Umwidmung von landw. Grünland in Verkehrsfläche für Teilfl. Gstk.101, KG Innerschwand und geringfügige amtswegige Anpassung des Gstk. 95/4 von landw. Grünland in Wohngebiet**

FWPL-Ä. Nr. 4.12 – (Teilfl. Gstk. 2973/1, KG Innerschwand):
Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung- Entscheidung über die Verfahrenseinleitung: Flächenwidmungsplanänderung 4.12 – Teilfl. Gstk. 2973/1, KG. Innerschwand – Umwidmung von „landw. Grünland“ in „landw. Grünland“ mit der „Sonderausweisung für bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude - KFZ-Service- und Wartungsbetrieb, ohne Lackiertätigkeit“ für ca. 51 m² im Erdgeschoss und ca. 26 m² im Kellergeschoss.
Mit Datum vom 22. 05. 2020 wurde vom Antragsteller ein Änderungsantrag für einen Teilbereich des Grundstücks 2973/1, KG Innerschwand, „LW-Grünland“ in „Sonderausweisung für bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude – Betriebliche Nutzung (KFZ) unter Ausschluss einer Lackiererei“ eingebracht (Gebäudeteile im Erdgeschoss von ca. 51 m² und im Kellergeschoss von ca. 26 m²). Die Umwidmung dient für die Gründung eines eigenen KFZ-Betriebes und um die Betriebsanlagengenehmigung zu erhalten. Die KFZ-Reparatur erfolgt zum überwiegenden Teil direkt bei den Kunden.
Am 11. 05. 2020 fand eine Vorprüfung mit den Sachverständigen des Landes OÖ, DI Maier/Abt. Raumordnung, und DI Locher/Abt. Naturschutz, statt. Die „landw. Grünland“-Widmung wird wie ein „Betriebsbaugebiet“ behandelt, dadurch ist der Luft-100er einzuhalten. KFZ-Reparatur und Wartungsarbeiten sind möglich, jedoch keine Spritzlackiererei. In der Nachbarschaft befindet sich ca. 80 m entfernt der Sternchenbau +52. Gemäß § 30 Abs. 8 OÖ. ROG ist eine Sonderausweisung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
In der Bauausschusssitzung vom 02. 06. 2020 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat die Einleitung des Umwidmungsverfahren zur FWPL-Ä. 4.12 zu empfehlen.
Vizebürgermeister Josef Edtmayer beantragt, der Gemeinderat möge die Umwidmung der Flächenwidmungsplanänderung 4.12 von „landw. Grünland“ in „landw. Grünland“ mit der „Sonderausweisung für bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude - KFZ-Service- und Wartungsbetrieb, ohne Lackiertätigkeit“ der Teilfl. Gstk. 2973/1, KG Innerschwand, einleiten.
Beschluss: einstimmig

FWPL-Ä. 4.13 :
Teiländerung Flächenwidmungsplan / ÖEK-Änderung- Entscheidung über die Verfahrenseinleitung:
Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ einer Teilfläche des Gstk. 101, KG Innerschwand, und einer geringfügigen Teilfläche des Gstk. 95/4 von „landw. Grünland“ in „Wohngebiet“ von Amts wegen

Mit Datum vom 30. 07. 2020 wurde von den Antragstellern ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ einer Teilfläche des Grundstückes 101, KG Innerschwand, eingebracht.
Das Gstk. 95/4, KG Innerschwand, soll von den Antragstellern zur Schaffung eines Eigenheims herangezogen werden. Diesbezüglich ist eine verkehrsmäßige Aufschließung sicherzustellen, welche nunmehr über ein Geh- und Fahrtrecht (privatrechtlicher Vertrag) über das Gstk. 95/2, KG Innerschwand, und in weiterer Folge über die gegenständliche Teilfläche des Gstk. 101, KG Innerschwand, erfolgen soll.
Um eine widmungskonforme Nutzung der Zufahrt sicherzustellen ist es notwendig, die Zufahrt von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ umzuwidmen. Zudem ist von Amts wegen eine geringfügige Baulandanpassung vorzunehmen. Diese betrifft das Grundstück 95/4, KG Innerschwand.
GR Georg Speigner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ einer Teilfläche des Gstk. 101, KG Innerschwand, sowie von Amts wegen die Umwidmung einer geringfügigen Teilfläche des Gstk. 95/4, KG Innerschwand, von „landw. Grünland“ in „Wohngebiet“ einleiten.
Beschluss: einstimmig

5. Auflassung öffentliches Gut, Gstk. 3193, KG 50103 (Bereich Bergen); Beschlussfassung

Mit Ansuchen vom August 2019 wurde bei der Gemeinde Innerschwand die Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk. 3193, KG 50103, beantragt.
Die Kundmachung samt Anschlag an der Amtstafel (2-wöchige Vorkundmachung) und Verständigung der Betroffenen (4-wöchige Kundmachung) erfolgte bereits. Hierzu gab es keine Einwände der verständigten Betroffenen.
In der Sitzung des Bau-, Straßen-, Planung-, Kanal-, Wasserausschusses vom 17. September 2019, wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk. 3193, KG 50103 (siehe Lageplan A vom 08. Jänner 2020), gemäß § 40 (2) Z 4 LGBl. Nr. 91/2018 und § 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.
Das Ermittlungsverfahren gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. Hinweis zur Planauflage GZ. 616-2020-01, wurde durchgeführt und keine Einwände erhoben. Die anfallenden Kosten für Vermessung sowie die grundbücherliche Durchführung sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Gemeindeamt Innerschwand am Mondsee
Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich
UID ATU 23465907
Innerschwand, am 6. Mai 2021
Telefon (06232) 22 65-15; Fax-Dw. 25
E-Mail: lachinger@innerschwand.ooe.gv.at
www.innerschwand.at

GZ. 616-2020-13 Kundmachung der Verordnung-Auflassung öffentliches Gut; GST-Nr. 3193, KG 50103;

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand vom 06. August 2020, mit welcher die Auflassung des öffentlichen Gutes erlassen wird. Gemäß § 11 (3) OÖ. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Die Fläche des öffentlichen Gutes Gst-Nr. 3193, KG 50103, wird aufgelassen, weil dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen öffentlichen Gutes ist aus dem Lageplan A vom 08. Jänner 2020, im Maßstab 1:1000, welcher vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist, ersichtlich und kann beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Alois Daxinger)

Angeschlagen am ……

Abgenommen am ……

Bgm. Alois Daxinger erinnert daran, dass dieser Punkt in der März-Sitzung von der Tagesordnung genommen wurde, weil zeitgleich das Ansuchen auf Bewilligung einer Erdaushubdeponie in diesem Bereich auf dem Tisch gelegen ist. Zum damaligen Zeitpunkt sei nicht klar gewesen, wie die Zufahrt zur Deponie erfolgen soll. Zwischenzeitlich wurde vereinbart, dass der Deponieverkehr nicht über die asphaltierte Siedlungszufahrt erfolgt und somit der gegenständlichen Auflassung nichts mehr im Weg steht.
GR Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die Auflassung des öffentlichen Gutes Gstk. 3193, KG 50103 (siehe Lageplan A vom 08. Jänner 2020), gemäß § 40 (2) Z 4 und § 43 (1) der OÖ Gemeindeordnung 1990, zu beschließen.
Beschluss: einstimmig

6. Bericht des Bürgermeisters

- **Baugrundstücke Baumgarten**: Bgm. Daxinger berichtet, dass Versickerungsversuche durchgeführt wurden. Diese hätten gezeigt, dass ein Retentionsteich (ca. 400 m²) notwendig ist, weshalb die Anzahl der Bauparzellen um eine reduziert werden muss.
- **Hundewiese**: Eine Errichtung hinter dem Fachmarktzentrum in Tiefgraben ist nicht möglich, als neuer Standort ist der derzeitige Trainingsplatz der U. Mondsee hinter der Fa. Buchschartner im Gespräch.
- **Das Jugendzentrum** soll in der Nähe des Fitnessparks in Mondsee (FiPaMoLa) ein neues Zuhause bekommen. Die Kosten (Container) werden auf 70.000 – 100.000 Euro geschätzt, alle Mondseelandgemeinden (bis Oberhofen) sollen sich finanziell beteiligen.
- **Verein Mundwerk:** Dr. Romana Sammern wurde zur neuen Obfrau gewählt, sie möchte das Werk von Dr. Palzinsky inklusive Mondseer Lyrikpreis mit Unterstützung der Gemeinden fortführen.
- **Lern-Oase**: Pensionierte Lehrkräfte haben sich bereit erklärt, ab Herbst 2020 lernschwache Kinder zu unterstützen, vorerst an drei Nachmittagen pro Woche.
- **Radweg Oberwang/Loibichl**: Das Konzept für den Radweg wurde zu Papier gebracht, nächster Schritt ist die Planung. Dazu wird nochmals eine Einladung zu einem Gespräch an alle betroffenen Grundeigentümer ausgesprochen. Stand heute, so der Bürgermeister, belaufen sich die Kosten für den Radweg auf 1,2 Mio. Euro.

- **Hochwasserschutz**: Mit der Seebesitzerin sei nochmals ein Gespräch betreffend Gestaltung des Mündungsbereiches Wangauer Ache geführt werden, die Planung könne jetzt fortgeführt werden.
- **Die Sammlung für die Kirchenorgel** sei erfolgreich verlaufen, die Innerschwandner und Innerschwanderinnen hätten die erforderliche Summe gespendet.

7. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Christian Mayr berichtet, dass bei der Sitzung am 30. 6. die Belege 1 – 1895 kontrolliert und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Bau- Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss – Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer verweist auf die heute behandelten Punkte

Jugend-, Sport- und Vereinsausschuss – kein Bericht

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss – kein Bericht.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss – kein Bericht

Landwirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss – kein Bericht

8. Allfälliges

- **Spende**: Christine Steger berichtet, dass die Goldhaubengruppe Mondseeland einen gewissen Betrag für eine Spende zur Verfügung hat. Sie ersucht um Info, wem man in Innerschwand finanziell unter die Arme greifen kann.

9. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 12. 3. 2020 (1/2020)

Bgm. Alois Daxinger stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift vom 12. 3. 2020 (Nr. 1/2020) keine Einwendungen vorliegen und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 19.47 Uhr

Der Bürgermeister: Der Schriftführer:

(Alois Daxinger) (Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: